



## Antwort zur Anfrage Nr. 0456/2022 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Betreiber von Kindertagesstätten (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie erklärt sich heute die Verwaltung, dass es trotz der damals bekannten Vorwürfe überhaupt zu einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe kam, die Verwaltung den Verein beim Beantragen einer Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte beim zuständigen Landesamt unterstützte und später sogar noch die Bewilligung von Geldern befürwortete?**

Bei der besagten Kindertagesstätte handelte es sich um die Einrichtung einer Elterninitiative. Die Förderrichtlinien für die Kinderbetreuung durch Elterninitiativen haben ihre gesetzliche Grundlage in § 25 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) „Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern“. Die Verwaltung beriet und unterstützte entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschrift den Verein bei seinem Wunsch, die Förderung von Kindern selbst zu organisieren und erfüllte damit den gesetzlichen Auftrag.

Für den Betrieb der oben beschriebenen Betreuungseinrichtung wurden die gesetzlichen Voraussetzungen durch den Verein erfüllt. Für die Genehmigung der notwendigen Betriebserlaubnis und die Überwachung des Betriebes ist das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung (LSJV) zuständig. Die Betriebserlaubnis wurde im November 2008 unter Auflagen erteilt.

Entsprechend gab es im Zeitpunkt der Eröffnung der Betreuungseinrichtung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt wurden und eine Betriebserlaubnis vorlag, keinen rechtlichen Grund, die Betriebskostenzuschüsse zu versagen. Mit Beschluss des Stadtrates vom November 2009 (Drucksache Nr. 1984/2009) wurden die Betreuungsplätze der Einrichtung in den Bedarfsplan der Stadt Mainz aufgenommen und die Mittel der Finanzierung der Betriebskostenzuschüsse bereitgestellt.

Im Jahr 2014 beantragte der Verein die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Das Antragsverfahren wurde Ende 2017 seitens der Verwaltung ergebnislos eingestellt. Eine vollständige Satzung wurde seitens des Trägers nie vorgelegt.

Die Stadtverwaltung stand während der Betriebszeit des Kindergartens im engen Kontakt und Austausch mit dem LSJV. Bedenken auf Grund von Berichterstattungen und nachträglich bekanntgewordenen Tatsachen wurden zeitnah an das LSJV als zuständige Betriebserlaubnisbehörde kommuniziert.

Ohne Wegfall der Fördervoraussetzungen und im Hinblick darauf, dass das LSJV mit dem Träger des Kindergartens im Austausch zu den einschlägigen Themen stand, gab es in der Rückschau keinen anderen Handlungsspielraum für die Stadtverwaltung. Der Entzug bzw. der Widerruf der Betriebserlaubnis lag im Zuständigkeitsbereich des LSJV als letztes Mittel nach vorangegangener Anhörung des Trägers.

2. **Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus diesem Fall für künftige Anfragen zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe und bei der Begleitung von Trägern, welche eine Betriebserlaubnis für eine Kindertagesstätte begehren?**

Bei hinreichendem Verdacht, dass der Träger von Betreuungseinrichtungen nicht auf dem Boden der demokratischen Grundordnung arbeitet, müssen die entsprechenden Expert:innen und Behörden für die Beurteilung des Sachverhaltes frühzeitig eingebunden und der Austausch sowie die Zusammenarbeit mit dem LSJV intensiviert werden. Neben der Prüfung durch das LSJV als Betriebserlaubnisbehörde wird sich die Fachabteilung des Amtes für Jugend und Familie vorbehalten, entsprechende Sachverhalte ebenso zu überprüfen und die Ergebnisse an das Landesamt weiterzuleiten.

3. **Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um Träger mit politischen und/oder religiösen Zielen, die sich möglicherweise nicht mehr auf dem Boden unseres Grundgesetzes bewegen, vom Betreiben einer Kindertagesstätte abhalten zu können?**

Siehe Antwort zu Frage 2. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach § 25 SGB VIII ist die Fachabteilung zur Beratung und Unterstützung von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten verpflichtet und kann diese Leistung grundsätzlich nicht verwehren.

4. **Der Stadtelternausschuss verteidigte jahrelang den Träger vehement gegen die nun durch die Gerichtsurteile bestätigten Vorwürfe und entsandte sogar zwei Jahre lang einen Vertreter des Trägervereins als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss. Wurde seitens der Verwaltung dieses Verhalten bereits gegenüber dem Stadtelternausschuss thematisiert und aufgearbeitet?**

Nein.

Mainz, 31.03.2022

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter